

Jagdpachtvertrag

über

den gemeinschaftlichen Jagdbezirk STARZACH
und den **Jagdbogen Nr.**

Zwischen der Jagdgenossenschaft STARZACH,
vertreten durch **den Gemeinderat der Gemeinde Starzach, als dessen gesetzlicher Vertreter**
Herrn Bürgermeister Thomas Noé (Verpächter)

und

1. Herr A B in
2. Herr C D in
3. Herr E F in
4. Herr G H in

vertreten durch Herr X Y
(Pächter)

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. **Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrages zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.**
2. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zu dem vorstehend bezeichneten Jagdbogen gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
3. Flächen, die nicht zum Jagdbogen gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbogen hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt beziehungsweise erhöht sich dementsprechend.
4. Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2 Pachtgegenstand

1. Der verpachtete Jagdbogen wird wie folgt beschrieben:

Jagdbogen Nr.

Der dem Vertrag beiliegende Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Vertrags.

2. Ist die Grenze des Jagdbogens eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Jagdbogen einbezogen ist.
3. Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) ha
4. Befriedete Fläche gem.
§ 14, 15 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)
und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht
ausgeübt werden darf (§ 40 JWMG) ha
5. Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somit ha
Diese Fläche gliedert sich in ca. XX ha Waldfläche, ca. XX ha Feldfläche
und ca. XX ha Gewässerfläche.
6. Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Abs. 5 dieses Vertrags um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

§ 3 Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

1. Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG, während der Dauer des Jagdpachtvertrags, ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 16 Abs. 6 JWMG).
2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.
3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01. April 2017 und endet am 31. März 2023.

§ 5 Jagdpacht

1. Die jährliche Jagdpacht für den Jagdbogen mit einer Gesamtgröße von **XX,XX** ha beträgt **8,90** € / ha Wald, **2,90** € / ha Feld somit **XX,XX** Euro (in Worten: **Betrag**) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %, sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten. Der Pächter hat ab dem vom Finanzministerium jeweils bestimmten Termin zuzüglich zur jährlichen Jagdpacht nach Satz 1 die Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungsstellung erfolgen.

Die jährliche Jagdpacht, einschließlich der derzeit gültigen Umsatzsteuer auf Eigenjagdbezirke würde somit betragen: **XX,XX** Euro.

2. Die Jagdpacht ist jährlich im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Gemeinde STARZACH, **IBAN DE38 6415 0020 0005 0781 85**, **BIC SOLADES1TUB** bei der Kreissparkasse Tübingen zu entrichten.
3. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
4. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrags begangen worden ist.
5. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu bezahlen.

§ 6 Preisgleitklausel

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, alle drei Jahre, und zwar erstmals am 01. April 20**20**, die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse - ausgedrückt durch den **Verbraucherpreisindex** - zu überprüfen und gegebenenfalls in Form eines Nachtrags eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.

§ 7 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

1. Der Pächter darf höchstens 4 unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben.
2. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen **und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern** unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann, innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige, Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein **bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers** zu widerrufen.
3. Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
4. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.
5. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

§ 8 Wildschadensersatz

1. Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Betrag von 2.000,- € je Jagdjahr vollen Ersatz zu leisten. **§ 54 Abs. 3 JWMG bleibt unberührt.**

Etwa vom Verpächter geleisteter Schadensersatz ist insoweit zurück zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen, **einschließlich** des gerichtlichen Nachverfahrens.

2. Eine Wildschadensverpflichtung des Pächters besteht **nur nach Regelung durch außergerichtliche gütliche Vereinbarung gemäß § 57 Abs. 3 JWMG oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung.**

§ 9 Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren

1. **Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen.**
2. **Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 24 JWMG festgesetzt.**
3. **Die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.**

§ 10 Wildschadensverhütung im Wald

1. Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen Wald zu zwei Dritteln.

Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten zuzüglich der unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 zu entrichtenden Umsatzsteuer in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in § 5 dieses Vertrags angegebene Konto einzuzahlen. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

2. Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters beziehungsweise dessen Beauftragten auszuführen. Deren Kosten werden auf den nach Nr. 1 zu zahlenden Betrag angerechnet.
3. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbogens vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

§ 11 Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarz-wild teilzunehmen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. Kreisjägervereinigung, staatliches Forstamt, etc.).

§ 12 Kündigung des Vertrags

1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn
 - a) der Pächter nach § 66 JWMG oder § 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - b) dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist,
 - c) der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
 - d) der Pächter trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrags verstößt,
 - e) der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist,
 - f) der Pächter mit der Rückvergütung von Schadensersatz oder Kosten gegenüber dem Verpächter nach § 8 Nr. 1 Satz 3 und 4 länger als 3 Monate im Verzug ist,
 - g) über das Vermögen des Verpächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.
2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn
 - a) der Pächter wiederholt oder wiederholt gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt,
 - b) der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestands wiederholt oder gröblich nicht erfüllt oder
 - c) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder Kirsung verstößt,
3. Im Falle der Kündigung nach den Nr. 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatzes, nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 Satz 3 JWMG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

4. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß §§ 32 Abs. 5 oder 33 Abs. 3 Landeswaldgesetz i. d. F. vom 25.11.2014 (GBl. S. 592) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.
5. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
6. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzverordnung entsprechende Anwendung.

§ 13 Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWVG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.

§ 14 Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen.

Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 15 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmung, Genehmigungen u. ä., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.
2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

STARZACH, den

Verpächter:
Thomas Noé, Bürgermeister

Pächter:

Vorstehender Vertrag ist gemäß **§ 18 Satz 1 JWMG** angezeigt worden.
Beanstandungen werden – laut Anlage – nicht erhoben.

Tübingen, den

Kreisjagdamt